

Bilanz

- Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten (bisher war Gruppenbewertung möglich)
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten **und Organen** sowie gegenüber Unternehmen, an denen direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht, müssen jeweils gesondert in der Bilanz oder im Anhang ausgewiesen werden.
- Aktiven müssen bilanziert werden (Aktivierungspflicht), wenn aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert zuverlässig geschätzt werden kann.
- Gründungs- und Organisationskosten dürfen nicht mehr aktiviert werden.
- Nicht fakturierte Leistungen müssen aktiviert werden.
- Aktiven mit einem Börsenkurs oder mit einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem **aktiven** Markt dürfen zum Börsenkurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Anschaffungspreis steht. Im Anhang muss auf die Marktpreis-Bewertung hingewiesen werden.
- Es können Wertschwankungsreserven zulasten der Erfolgsrechnung für zum Marktpreis bewertete Aktiven gebildet werden, solange durch diese Wertberichtigung der tiefere Wert aus Anschaffungs- und Kurswert nicht unterschritten wird.
- Kurz- und langfristig verzinsliche Verbindlichkeiten sind separat auszuweisen.
- Eigene Aktien sind im Eigenkapital als Minusposten zu bilanzieren.
- Im Eigenkapital werden die gesetzliche Kapitalreserve und die gesetzliche Gewinnreserve unterschieden.

Erfolgsrechnung

- Die Erfolgsrechnung kann entweder als Produktionserfolgsrechnung oder Absatzerfolgsrechnung dargestellt werden.
- Bei Anwendung der Absatzerfolgsrechnung muss der Personalaufwand im Anhang offengelegt werden.
- Bei Anwendung der Absatzerfolgsrechnung müssen Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens im Anhang ausgewiesen werden.

Anhang

- Enthält Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze (Bilanzregeln), soweit diese nicht ohnehin vom Gesetz vorgeschrieben sind (z. B. Marktpreisbewertung und Bildung von Schwankungsreserven oder Bilanzierung von Leasinggeschäften)
- Angaben und Erläuterungen zu wesentlichen Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung
- Gesamtbetrag der Nettoauflösung stiller Reserven (wie bisher)
- Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung
- Angabe der Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt
- Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
- Die Darlegung der Gründe, bei einem allfälligen vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle.
- Im Übrigen wie bisher, **ausgenommen** folgende Angaben, die bisher zwingend waren: Brandversicherungswerte, Angaben zur Risikobeurteilung, Betrag der genehmigten und/oder bedingten Kapitalerhöhung (diese Angaben fallen weg!)

Geldflussrechnung und Lagebericht

Die Geldflussrechnung und der Lagebericht sind nur für Unternehmen, die der ordentlichen Revision unterliegen gesetzliche Pflicht.
